

Kommunaler Wohnungsbau der Stadt Zürich von 1910 bis 1920.

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **79/80 (1922)**

Heft 18

PDF erstellt am: **19.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-38088>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sichert, unabhängig erhalten und so vollkommen als immer möglich gestaltet wird.

Nun verstiesse es gegen die zwischen Bund und Kantonen unerlässliche Offenheit, heute einfach mit Stillschweigen darüber hinwegzugehen, dass in dieser Angelegenheit eine Verstimmung eingetreten ist zwischen Basel und Bern, und es sitzt diese Frage, man möge es wollen oder nicht, heute ebenfalls bei uns zu Gaste. Ich will hier nicht mehr untersuchen, ob die Erregung der letzten Wochen nicht hätte vermieden werden können oder sollen und worauf es zurückzuführen ist, dass dies nicht geschah. Sie werden auch ohne weiteres begreifen, dass ich mir in einer so schwierigen und delikaten internationalen Angelegenheit, zumal während der Tagung der Rheinzentralkommission, eine gewisse Reserve auferlegen muss, auch auf die Gefahr hin, dass ich deshalb die Haltung des scharf angegriffenen Bundesrates nicht heute schon urbi et orbi mit derjenigen Rückhaltlosigkeit auseinandersetzen kann, die sicherlich dazu führen würde, sein Vorgehen begrifflich erscheinen zu lassen. Ich stelle hier lediglich zwei Tatsachen fest:

Einmal bestätige ich, was mein Kollege, Herr Chuard, im Nationalrat ausgeführt und übrigens mit einem damals verlesenen Brief unseres bisherigen ersten *Delegierten in der Rheinzentralkommission*¹⁾ belegt hat, nämlich, dass es dem Bundesrate, aus Gründen, die ausserhalb seiner Macht lagen, nicht möglich war, diesen der Delegation als Mitglied zu erhalten und ganz besonders dessen Mitarbeit an der gegenwärtigen Strassburger Tagung zu erwirken. Alles, was sonst darüber angedeutet und behauptet worden ist, hat und hätte einen entscheidenden Einfluss nicht ausgeübt. Und sodann erkläre ich mit der ganzen Verantwortlichkeit meiner Stellung: Der Bundesrat hat sich in seiner Haltung und in seinen Entschliessungen in der Rheinschiffahrtangelegenheit nie

Diesen Tatsachen gegenüber spielen Aussetzungen an dem eingeschlagenen Prozedere, über das man bei Kenntnis aller Verhältnisse ebenfalls in guten Treuen verschiedener Auffassung sein kann, nur eine untergeordnete Rolle. Ich hoffe und wünsche von ganzem Herzen, dass die Wolke der Misstimmung nunmehr wieder der Sonne gegenseitigen, freundeidgenössischen Sich-verstehens weichen werde, und ich bin unendlich glücklich, feststellen zu können, dass dies zu geschehen scheint. Der Bundesrat muss und darf das Vertrauen beanspruchen, dass er in dieser sowohl für Basel als die ganze Eidgenossenschaft gleich hochwichtigen Frage die schweizerischen Interessen mit Sorgfalt, aber auch mit aller Entschiedenheit wahrte, und ich bin sicher, dass auch Sie sich noch davon überzeugen werden, dass er dies je und je getan hat.

Ich habe den festen Glauben, dass der Erfolg der rastlosen Arbeit Basels als Messestadt und Rheinhafenstadt nicht ausbleibt, und dass Basel immer mehr sein wird, was es ist und war: das Handelsemporium des Oberrheins und die wichtigste Vermittlerin des schweizerischen mit dem Weltverkehr.“



Abb. 1. Städtische Wohnhäuser an der Wibichstrasse in Zürich.

Messestadt und Rheinhafenstadt nicht ausbleibt, und dass Basel immer mehr sein wird, was es ist und war: das Handelsemporium des Oberrheins und die wichtigste Vermittlerin des schweizerischen mit dem Weltverkehr.“

Kommunaler Wohnungsbau der Stadt Zürich von 1910 bis 1920.

In zwölf Etappen hat die Stadt Zürich an der Limmatstrasse, im Riedtli, an der Nordstrasse, der Zurlindenstrasse, am Rebbügel, im Sihlfeld und schliesslich an der Wibichstrasse insgesamt 1125 Wohnungen erstellt und dafür rund 22,6 Mill. Fr. aufgewendet. Die meisten dieser Wohnkolonien sind in diesem Blatte bereits vorgeführt worden. Eine umfassende, vollständige Darstellung, begleitet von

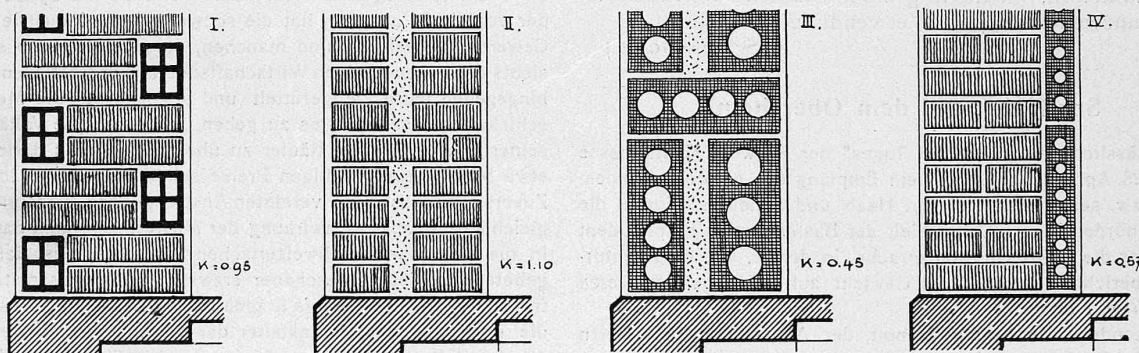


Abb. 4. Die bei den städtischen Musterhäusern an der Wibichstrasse in Zürich erprobten Aussenmauer-Bauweisen.

- I. 25 cm Backsteinmauer mit wechselseitig vermauerten Hohlsteinen, zusammen 35 cm Stärke. (Preis 107,50 Fr./m³.)
- II. Aussen 12 cm Kalksandstein, innen 15 cm poröse Backsteine, die Hohlräume von 5 bis 6 cm ausgefüllt mit trockenen, eingestampften Schlacken; zusammen 32 cm Stärke. (Preis 100 Fr./m³.)
- III. Aussen 12, innen 15 cm starke längsgelochte Schlackensteine. Nach je zwei Schichten ein Binder; zusammen 33 cm Stärke. (Preis 98 Fr./m³.)
- IV. Aussen 25 cm Backsteine, innen 6 cm längsgelochte Schlackensteine; zusammen 32 cm Stärke. (Preis 105 Fr./m³.)

durch Schwäche oder Nachgiebigkeit gegenüber irgend jemand beeinflussen lassen, noch wird dies je geschehen. Die einzige Richtlinie, von der er sich nicht abdrängen lässt, ist und wird sein, das Interesse der schweizerischen Rheinschiffahrt und das Bestreben, dieser auf Grund sorgfältiger technischer Studien den höchstmöglichen Grad von Leistungsfähigkeit zu sichern. Dass das unser einziges Ziel ist, davon haben sich wohl auch die Vertreter der beiden Basel in der letzten Besprechung in Bern überzeugt.

¹⁾ Vergl. Fussnote 4) auf Seite 171 (vom 1. April d. J.). Red.

zahlreichen Plänen, Grundrissen und Bildern, namentlich aber von ausführlichen Mitteilungen über Bauausführung, Kostenaufwand und Erfahrungen hat Arch. H. Eberlé, Adjunkt des Stadtbaumeisters, in den jüngsten Heften der Monatschrift „Gemeinnütziger Wohnungsbau“ veröffentlicht. Diese Artikelserie ist nunmehr als stattlicher Sonderdruck erschienen, dem wir als Text- und Illustrationsproben einige Angaben über die jüngste der städtischen Wohnungsbauten, die sog. „Mustergruppe an der Wibichstrasse“ entnehmen.

Ein zusammenfassender Bericht über die städtischen sowie die ebenfalls sehr umfangreichen genossenschaftlichen Wohnungsbauten in der Stadt Zürich und ihre Beziehungen zur Stadtentwicklung ist uns von berufener Seite zugesagt und befindet sich in Arbeit. Wir begnügen uns deshalb für heute mit den nachfolgenden kurzen technischen Angaben über die „Mustergruppe“, deren Zweck die Erprobung eines durch eine fachtechnische Experten-Kommission beratenen Typ für kleine Einfamilienhäuser war, bzw. die Feststellung der Einflüsse der dabei angewendeten Vereinfachungen in Grundriss und Bauausführung. Ueber die allgemeinen Anordnungen und Abmessungen geben die beigelegten Abbildungen Aufschluss; für Näheres sei auf die genannte Quelle verwiesen.¹⁾

„Die Expertenkommission wurde vom Stadtrate beauftragt, allgemeine Vorschläge für Bauerleichterungen beim Kleinwohnungsbau zuhanden des Regierungsrates auszuarbeiten, der in Abweichung vom Baugesetze folgende Ausnahmegewilligungen erteilte:

1. Die lichte Höhe der Räume wird auf 2,40 m reduziert. (Inzwischen wurden die Bauten schon unter Dach gebracht, bei einer Höhe der oberen Stockwerke von nur 2,30 m. Diese Abweichung wurde nachträglich ebenfalls bewilligt.)

2. Brandmauern können 25 cm stark in den Etagen und 15 cm stark unter Dach geführt werden.

3. Die Holzuntersichten der Gesimse können bei den Brandmauern ohne Steinkonsole durchgeführt werden.

4. Die Brandmauern brauchen nicht über Dach geführt zu werden, wenn über ihnen die Ziegel in Mörtel verlegt werden; auch die sonst übliche Eisenbetonplatte kann wegfallen.

5. Die Brandmauern dürfen zur Auflage von Holzbalken verwendet werden, die je 10 cm Auflager erhalten. Wo zwei Balken sich treffen, sind die Balkenköpfe durch einen fetten Beton von einander zu trennen. (Von dieser Bewilligung wurde kein Gebrauch gemacht, hingegen beträgt die Dicke der Brandmauer im Estrich nur 15 cm, wobei die Pfetten auf auskragenden Betonkonsolen aufliegen.)

6. Von einem besondern Belage des Kellerbodens darf abgesehen werden.

7. Die Treppe vom Erdgeschoss in den ersten Stock darf in einer Breite von 0,90 m erstellt werden. Das Weglassen des teuren Verputzes der Treppenuntersichten vom Erdgeschoss in den ersten Stock hingegen wurde nicht gestattet.

Auch von den städtischen Verordnungen durfte in mehreren Punkten abgewichen werden, so vor allem von der Verordnung über Abortanlagen, indem das Gesundheitswesen die Erstellung eines einzigen Kübelraumes für die zwei eingebauten Häuser, und für die Eckhäuser die Verwendung von Klärgruben gestattete, damit die Fäkalstoffe zur Düngung der Gärten benützt werden können. (Die Gruben sind durch eine Siebwand in zwei Kammern geteilt und je mit einem Mannloch versehen; der Ueberlauf fliesst in die Dole. Die Entlüftung geschieht über Dach.

Für die äussere Kanalisation kamen Zementrohre zur Verwendung. Die dadurch erzielte Ersparnis wurde allerdings wieder

zu nichte, indem dieser Zementrohre wegen ein teurer Revisionschacht im Vorgarten verlangt wurde. Auf das Anbringen von Schneefängen, Leiterhaken und namentlich auf die Erstellung eines grossen Lichtschachtes vor dem Waschküchenfenster durfte auch nicht verzichtet werden. Solche Anordnungen mögen bei Mietkasernen usw. ihre Berechtigung haben, bei Kleinwohnhäusern dagegen, besonders wenn äusserste Sparsamkeit geboten ist, könnten sie ohne Schaden umgangen werden.

In dieser Hinsicht zeigten sich die städtischen Werke entgegenkommend, indem sie verschiedene Vereinfachungen zulassen, so vor allem die Erstellung eines einzigen Anschlusses für alle Häuser an die Hauptleitungen und Dole und das Weglassen einer Hahnenbatterie im Keller usw.

Baubeschrieb.

Die Fundamente bestehen aus Schlackenzementbeton (Mischung 1:15), die 40 cm starken Kellerumfassungsmauern aus Portlandzementbeton (Mischung 1:12).

Die Brandmauer im Erdgeschoss und ersten Stock ist 25 cm stark in Backstein, im Dachstock 15 cm stark in Kalksandstein. Die Zwischenwände sind im Keller 12 cm stark in Kalksandstein, teils 6 cm stark in Schlackensteinen erstellt worden. Als Tragwände dienen 12 cm starke Backsteinmauern. Nicht tragende Zwischenwände bestehen aus 6 cm starken längsgelochten Schlackensteinen, neben der Billigkeit haben sie den Vorteil, dass sie schnell austrocknen. Für die Umfassungswände wurden die vier in Abb. 4 dargestellten Bauweisen verwendet.

Die Bauweise I kam am teuersten zu stehen und erwies sich als umständlich, weil die Höhe der Hohlsteine derjenigen von zwei Backsteinen mit Fuge nicht ganz entspricht. Bei der Bauweise II ist der Preis günstiger, das Wärmehaltsvermögen aber geringer. Am günstigsten in Bezug auf beide Faktoren ist die verwendete Bauweise III aus längsgelochten Schlackensteinen, ferner kann auch die Bauweise IV, die auch bei der Wohnkolonie Rebhügel mit

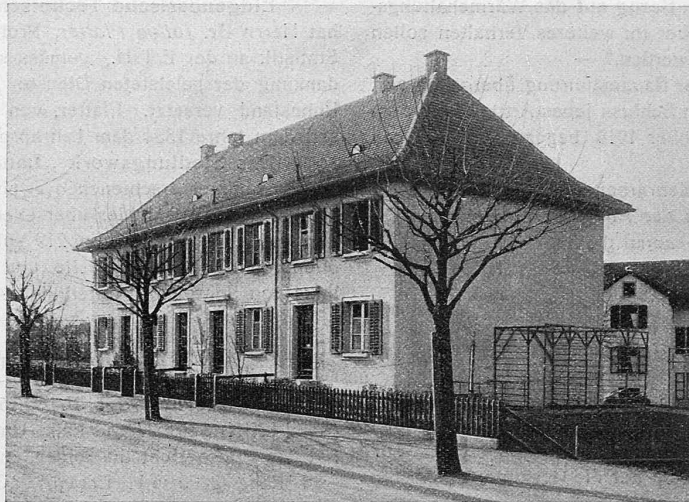


Abb. 2. Städtische Wohnhäuser an der Wibichstrasse in Zürich.

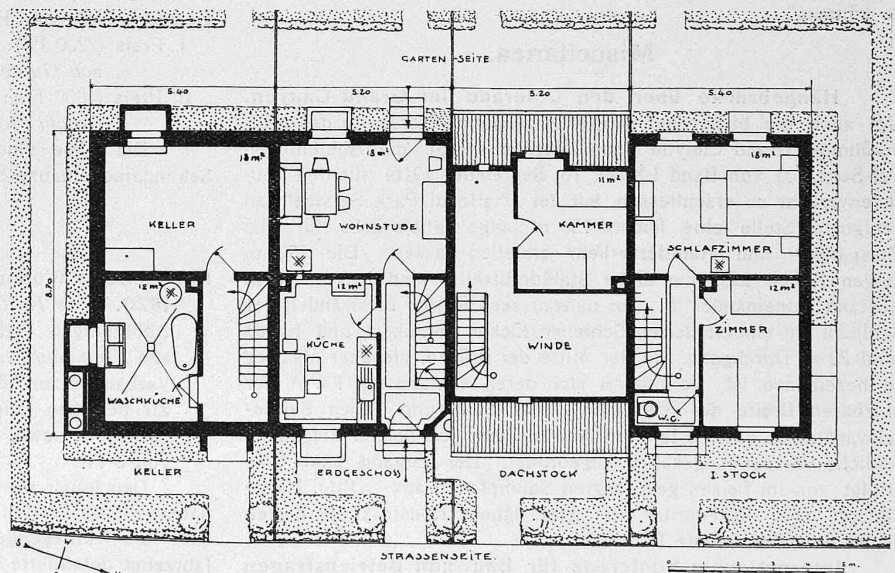


Abb. 3. Grundrisse der Mustergruppe an der Wibichstrasse. — Masstab 1:200.

Erfolg verwendet wurde, empfohlen werden. Auch in Bezug auf diestellungszeit erwiesen sich diese zwei letzten Bauweisen als die günstigsten. Zu bemerken ist, dass die Ausfüllung aus Schlackensand, die zur Steigerung des Wärmehaltsvermögens bedeutend mitwirkt, den Nachteil hat, dass sie bei feuchtem Wetter

¹⁾ Vergl. unter Literatur am Schluss dieser Nummer.

leicht Wasser anzieht und nachträglich das Austrocknen der Mauer erschwert.

Ueber dem Keller wurden bei Haus 1 und 2 eine I-Balkendecke mit Hordis, bei Haus 3 und 4 eine armierte Betondecke erstellt. Ferner wurde ein Versuch gemacht, die Aussenwände und Dachschrägen mit Korksteinplatten und Torfoleuplatten zu verkleiden. Beide Produkte sind in Bezug auf das Wärmehaltungsvermögen ungefähr gleichwertig; über ihr weiteres Verhalten sollen erst noch Erfahrungen gesammelt werden.“ —

Die weitere Beschreibung der Bauausführung übergehen wir, dagegen bringen wir hier noch den Schluss jenes Artikels mit dem Abrechnungsergebnis der im Oktober 1919 begonnenen und am 1. Mai 1920 bezogenen Häuser:

„Infolge unvorhergesehenen Mehrarbeiten für das Austrocknen der Bauten und verschiedener bei der Abnahme gewünschten Ergänzarbeiten und Lieferungen kamen die

Baukosten für die vier Häuser auf	Fr. 131 058,02
Umgebungsarbeiten	„ 3 953,15
Bauzinsen	„ 849,35
Landerwerb	„ 18 406,—
zu stehen, zusammen	Fr. 154 266,52

Der umbaute Raum eines eingebauten Hauses beträgt 400,50 m³ und 384,50 m³ für ein Eckhaus. Der Kubikmeterpreis nach Normen des S.I.A. stellt sich auf Fr. 77,60 für ein eingebautes und Fr. 82,87 für ein Eckhaus, oder durchschnittlich auf die Gesamtanlagekosten bezogen auf 98,25 Fr./m³.

Bei 18 Wohnräumen, Küchen inbegriffen, kommen die Erstellungskosten pro Raum auf Fr. 857,30.

Als Mietzinse wurden für die Eckhäuser je 1500 Fr., für die eingebauten Häuser je 1600 Fr. festgesetzt, für alle vier Häuser werden 6200 Fr., oder 5,6% der gesamten Erstellungskosten eingenommen. Der Fehlbetrag beträgt 1500 Fr. (wobei von den zu verzinsenden Erstellungskosten 30% als Beiträge von Bund und Kanton in Abzug gebracht sind. *Red.*)

Die vier kleinen, aneinandergebauten Einfamilienhäuser an der Wibichstrasse bilden bis heute die letzte Gruppe der städtischen Wohnbauten. Sie machen in ihrer Einfachheit sowohl im Aeusseren, als auch im Innern einen bescheidenen, aber freundlichen und wohnlichen Eindruck. Die Mieter sprechen sich im allgemeinen über ihre Wohnungen günstig aus. Die Dimensionierung der Räume, wie auch die Geschosshöhen erweisen sich als zweckmässig und tragen viel zum wohnlichen Charakter der Räume bei. Es ist vorgesehen, nach einem Jahre eine zweite Abnahme der Bauten vorzunehmen, um ein endgültiges Urteil über die Vor- und Nachteile der einzelnen Konstruktionsweisen und Einrichtungen usw. geben zu können.“

Miscellanea.

Hängebrücke über den Colorado im Grand Canyon. Um auch die bisher nur schwer zugängliche Nordseite des weltberühmten Grand Canyon des Colorado (vergl. die Abbildungen auf Seite 131 von Band LXVIII, 16. September 1916) für den Touristenverkehr zu erschliessen, hat der „National Park Service“ an geeigneter Stelle eine leichte 130 m lange Kabelbrücke für den Fussgänger- und Maultierverkehr erstellen lassen. Die 152 m langen Kabel, 22,2 mm dicke Stahldrahtseile, sind in rund 3 m Abstand voneinander in den nahezu senkrechten Felswänden der Schlucht an einbetonierten Schienenstücken verankert und haben rund 22 m Durchgang. In der Mitte der Brücke, die eher als Steg zu bezeichnen ist, vermindert sich deren Abstand auf 1,4 m, der nutzbaren Breite der „Fahrbahn“. Als Sicherung gegen Seitenschwankungen sind in je 34 m Abstand von den beiden Stegenden seitliche Verspannungskabel angeordnet. Der Zugang zum Steg erfolgt von im Felsen gesprengten Saumpfaden aus. „Eng. News-Record“ vom 10. Februar 1921 gibt nähere Konstruktions-Einzelheiten über das leichte Bauwerk.

Internationale Konferenz für Bau- und Betriebsfragen von Leitungen sehr hoher Spannungen. Ueber diese vom 21. bis 26. November letzten Jahres in Paris abgehaltene „Conférence internationale des grands réseaux de transport d'énergie électrique à très haute tension“, an der zwölf Staaten durch 47 Delegierte vertreten waren, gedenkt die „Union des Syndicats de l'Electricité“ einen ausführlichen Bericht herauszugeben, der sowohl in französischer wie in englischer Sprache erscheinen wird. Zur Festsetzung

der Höhe der Auflage sind Bestellungen auf diesen Band, unter Angabe der gewünschten Sprache, bis spätestens 15. Mai an den Generalsekretär des genannten Verbandes, Herrn Tribot Laspiere, Boulevard Malesherbes, in Paris, zu richten. Bei Vorausbestellung stellt sich der Preis auf 60 französische Franken, später wird er mindestens 75 Franken betragen.

Eidgenössische Technische Hochschule. Der Bundesrat hat Herrn Dr. *Julius Platter*, Professor für Nationalökonomie und Statistik an der E.T.H., gemäss seinem Ansuchen und unter Verdankung der geleisteten Dienste auf 30. September 1922 in den Ruhestand versetzt. Platter, von Bozen im Tirol gebürtig, gehört seit dem Jahre 1884 dem Lehrkörper der E.T.H. an.

Das Siedlungswerk „Lantig“. *Berichtigung.* In dem in letzter Nummer erschienenen zweiten Teil dieses Artikels sind zwei sinnstörende Druckfehler übersehen worden. In der vorletzten Zeile der Spalte rechts von Seite 219 soll es heissen „ordentliche“ (nicht öffentliche) Einkommenquelle und in der dritten Zeile der Spalte links von Seite 220 „Aufteilung“ statt Aufstellung.

Konkurrenzen.

Erweiterung des Friedhofes im Friedental in Luzern (Band LXIX, Seite 27 und 158). Unter zwölf eingereichten Entwürfen hat das Preisgericht die folgenden mit Preisen bedacht:

- I. Rang (2000 Fr.): Entwurf „Gefilde der Seligen“; Verfasser *Arnold Berger*, Arch., und *Alfr. Ammann*, Arch., Luzern.
- II. Rang (1800 Fr.): Entwurf „Drei Höfe“; Verfasser *Emil Schlaginhaufen*, Arch., und *C. Suter*, Baumeister, Luzern.
- III. Rang (1000 Fr.): Entwurf „Friedenhain“; Verfasser *Möri & Krebs*, Architekten, Luzern.
- IV. Rang (700 Fr.): Entwurf „Am Hang“; Verfasser *Meili-Wapf*, und *Armin Meili*, Architekten, Luzern.
- V. Rang (500 Fr.): Entwurf „Axe“; Verfasser *A. von Moos*, Arch., Luzern.

Die Entwürfe „Am Hang“ und „Axe“ standen zuerst im V., bzw. VI. Rang, im IV. Rang dagegen das Projekt „Endlich Ruhe“. Als bei Öffnen der Couverts für das letztgenannte die gleichen Verfasser wie für das im I. Rang prämierte festgestellt wurden, schied es gemäss den Satzungen des S. I. A. aus.

Bebauungsplan der Gemeinde Spiez. Im beschränkten Wettbewerb für einen Bebauungsplan der Gemeinde Spiez, zu dem die Spiezer Architekten und zwei Auswärtige eingeladen waren, und bei dem als Preisrichter Prof. *H. Bernoulli*, Architekt, Basel, *A. Bodmer*, Ingenieur, Biel, und *D. Marcuard*, Gemeinderat, Spiez, amtierten, wurden ausser den Entschädigungen von je 500 Fr. an die Geladenen folgende Preise erteilt:

- I. Preis (2200 Fr.): Entwurf „Remedur“; Verfasser Arch. *Walter von Gunten*, Bern, und Ing. *Rudolf Walther*, Spiez.
- II. Preis (1800 Fr.): Entwurf „Kirschgarten“; Verfasser Architekt *Arnold Hochel*, Genf.

Die Pläne sind bis zum 16. Mai im Unterweisungslokal im Sekundarschulhause Spiez öffentlich ausgestellt.

Literatur.

Kommunaler Wohnungsbau der Stadt Zürich von 1910 bis 1920. Von *H. Eberlé*, Adjunkt des Stadtbaumeisters. Mit 47 Abbildungen und zahlreichen Zahlentabellen. Sonderabdruck aus „*Gemeinnütziger Wohnungsbau*“, Monatschrift des Schweiz. Verbandes zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues. Zu beziehen beim Sekretariat des Verbandes in Bern (Spitalgasse 24), sowie beim Städt. Hochbauamt in Zürich zum Preise von 3 Fr.

Den Inhalt der stattlichen Broschüre von 48 Seiten Umfang haben wir im Textteil bereits angedeutet. Es ist noch mitzuteilen, dass die vorliegende Arbeit über die Baukosten im vergangenen Jahrzehnt detaillierte Auskunft gibt, und zwar sowohl über Material- wie über Arbeits-Löhne und -Teuerungen, ferner über die Art der Kostendeckung, der Mietpreise u. s. f., sodass sie eine in bautechnischer und wirtschaftlicher Hinsicht reiche Fundgrube bildet. Die Anschaffung kann, auch angesichts des ausserordentlich bescheidenen Preises, bestens empfohlen werden.

Redaktion: A. JEGHER, CARL JEGHER, GEORGES ZINDEL.

Dianastrasse 5, Zürich 2.